Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Einfriedungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

a) Entlang der öffentl. Straßen und Gehwege sind massive Begrenzungen bis max. 0,40 m und Hecken oder Zäune bis max. 0,70 m, gemessen von O.K. Gehweg, zulässig.

b) Entlang den gemeinsamen Grundstücksgrenzen sind massive Begrenzungen bis 0,40 m Höhe und Hecken oder Zäune bis max. 1,40 m Gesamthöhe zulässig.